



Einwohnergemeinde Moosseedorf

# Personalverordnung

Gemeinderat  
11. Oktober 2010

## Personalverordnung

### Einwohnergemeinde Moosseedorf

#### 1. Löhne

Die Stellen der Einwohnergemeinde Moosseedorf werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

##### 1.1. Personal

a) Leiterin/Leiter Verwaltung	GKL 23
b) Leiterin/Leiter Bau	GKL 20
c) Leiterin Dienste und Führungsunterstützung	GKL 19
d) Leiterin/Leiter Regionale Kinder- und Jugendarbeit REKJA	GKL 18
e) Schulsozialarbeiterin/Schulsozialarbeiter	GKL 18
f) Höhere Sachbearbeiterin, höherer Sachbearbeiter Finanzen	GKL 17
g) Leiterin/Leiter Kommunalbetriebe	GKL 16
h) Leiterin/Leiter Tagesschule	GKL 16
i) Jugendarbeiterin/Jugendarbeiter	GKL 16
j) Leiterin/Leiter Kindertagesstätte inkl. Betreuung	GKL 15
k) Leiterin/Leiter AHV-Zweigstelle	GKL 14
l) Chefhauswartin/Chefhauswart Schulanlagen	GKL 14
m) Strassenmeister	GKL 14
n) Schulsekretärin/Schulsekretär	GKL 13
o) Verwaltungspersonal I	GKL 13
p) Chefbadmeisterin/Chefbadmeister	GKL 13
q) Verwaltungspersonal II	GKL 12
r) Betreuerinnen/Betreuer Kindertagesstätte	GKL 12
s) Köchin Tagesschule	GKL 11
t) Mitarbeiter Kommunalbetriebe	GKL 11

Personal, welches nicht in der Liste aufgeführt ist, wird nach Anhang I der Personalverordnung des Kantons Bern eingestuft.

#### 2. Stundenlohn

Personal, welches temporär für die Gemeinde arbeitet, wird in der Regel mit separatem Vertrag im Stundenlohn eingestellt. Grundlage bildet die Gehaltseinreihung gemäss Anhang I bzw. die Richtpositionsumschreibung BEREBE.

Zum Grundlohn (Stundenansatz) wird der 13. Monatslohn, eine dem Alter entsprechende Ferienzulage, die Feiertagsentschädigung und wenn berechtigt, Betreuungs- und Kinderzulagen gemäss kantonalen Richtlinien bezahlt.

## Richtpositionen

## Reinigungspersonal, Kassenpersonal Strandbad

		GKI	
2.1	Allgemeine Arbeiten für die Gemeinde	9	
2.1.1	Reinigungspersonal	9	0
2.1.2	Kassenpersonal Strandbad	9	0
2.1.3	Bestattungsbeamtin/Bestattungsbeamter	10	
2.1.4	Ackerbaustellenleiterin/Ackerbaustellenleiter	10	0
2.1.5	Leiterin/ Leiter Seniorama	14	0
2.1.6	Stundenlohn minderjähriges Personal richtet sich nach den Vorgaben des Ansatz-RRB der BSiG-Information vom AGR		
2.1.7	Piketteinsätze im Stundenlohn Fr. 2.00		
<b>2.2</b>	<b>Familienergänzende Angebote</b>		
2.2.1	Tagesschule, Kita, Betreuung päd. nicht ausgebildet	10	0
2.2.2	Tagesschule, Kita, Betreuung pädagogisch ausgebildet	14	0
2.2.3	Tagesschule, stellvertretende Leitung	15	0
2.2.4	Tagesschule, aktive Lehrkraft	Ansatz Pesiska max. CHF 50.00	

**3. Spezielle Entschädigungen**

3.1	Protokollführerinnen und Protokollführer werden für die Dauer der Sitzung gemäss Ziffer 2.1 entschädigt. Die Sekretariatsarbeiten (Einladungen und Protokollabfassung) ausserhalb der Sitzungszeit werden nach Aufwand vergütet. je Stunde	Fr.	30.00
3.2	<u>Redaktion „am moossee“</u> Radaktorin/Redaktor jährlich Die zusätzliche Entschädigung für Bearbeitung, Umbruch und Abrechnung legt der Gemeinderat fest.	Fr.	1'000.00
3.3	<u>Freiwilliger Schulsport</u>		
3.3.1	Lektionenentschädigung	Fr.	30.00
3.3.2	Halbtages Entschädigung (3 bis 5 Lektionen)	Fr.	75.00
3.3.3	<u>Führung Schulbibliothek</u> Jahresentschädigung Dieser Betrag wird unter den Bibliothekarinnen und Bibliothekaren im Verhältnis der Arbeitsleistung aufgeteilt.	Fr.	2'000.00
3.3.4	<u>Blockflötenunterricht</u> Die Gemeinde entschädigt für den Blockflötenunterricht pro Lektion und Kind Der Elternbeitrag von Fr. 7.00 pro Lektion und Kind wird direkt von der Lehrkraft eingefordert.	Fr.	3.00

- 3.3.5 Leiterin/Leiter Schulzahnpflege  
gemäss Ansätzen der Erziehungsdirektion
- 3.4 Jugendarbeiterinnen und Jugendarbeiter der regionalen Kinder- und Jugendarbeit REKJA wird für Arbeitseinsätze unter der Woche nach 20.00 Uhr und an Wochenenden ein Lohnzusatz von Fr. 5.00 je Arbeitsstunde auszubezahlt.
- 3.5 Feuerwehr
- |        |   |               |            |
|--------|---|---------------|------------|
| 3.5.1  | Kommandantin/Kommandant                     | Fr.           | 3'000.00   |
| 3.5.2  | Vizekommandantin/Vizekommandant             | Fr.           | 1'000.00   |
| 3.5.3  | Fourier und Sekretariat                     | Fr.           | 2'000.00   |
| 3.5.4  | Feldweibel                                  | Fr.           | 700.00     |
| 3.5.5  | Chefin/Chef Atemschutz                      | Fr.           | 300.00     |
| 3.5.6  | Offizier                                    | Fr.           | 700.00     |
| 3.5.7  | Geräteführerin/Geräteführer                 | Fr.           | 120.00     |
| 3.5.8  | Stellvertretung Geräteführerin/Geräteführer | Fr.           | 70.00      |
| 3.5.9  | Sold Übung                                  | pro Halbtage  | Fr. 30.00  |
| 3.5.10 | Sold Übung                                  | pro Abend     | Fr. 20.00  |
| 3.5.11 | Sold Einsatz Ernstfall/Fehlalarm            | pro Stunde    | Fr. 30.00  |
| 3.5.12 | AS-Geräte prüfen Gerätewart                 | pro Abend     | Fr. 50.00  |
| 3.5.13 | AS-Geräte prüfen Personal                   | pro Abend     | Fr. 20.00  |
| 3.5.14 | Pikettentschädigung Alarmstelle Telefon     | je Wochenende | Fr. 100.00 |
| 3.5.16 | übrige Pikettmannschaft                     | je Wochenende | Fr. 70.00  |
| 3.5.17 | Besuch von Kursen<br>gemäss Ziffer 2.1      |               |            |
- 3.6 Hauswarteentschädigungen
- 3.6.1 Für die Aufsicht der Hauswarte für schulfremde Benützungen der Schul- und Sportanlage Staffel an Wochenenden werden folgende Entschädigungen entrichtet:
- |         |   |     |        |
|---------|---|-----|--------|
| 3.6.2   | Samstags- und Sonntagseinsätze              |     |        |
| 3.6.2.1 | Einsatz pro Stunde                          | Fr. | 30.00  |
| 3.6.2.2 | Pikett pro Stunde                           | Fr. | 5.00   |
| 3.6.2.3 | Tagespikett (inkl. max. 2 Stunden Einsatz)  | Fr. | 100.00 |
| 3.6.2.4 | ½ Tagespikett (inkl. max. 1 Stunde Einsatz) | Fr. | 50.00  |
| 3.6.2.5 | ganzer Tag vor Ort                          | Fr. | 300.00 |
| 3.6.2.6 | ½ Tag vor Ort                               | Fr. | 150.00 |
- Anstelle einer Entschädigungen gemäss Punkt 3.6.2.5 und 3.6.2.6 kann der Wochenenddienst mit einem Zuschlag von Fr. 5.00 brutto pro Arbeitsstunde kompensiert werden.
- 3.6.3 Entschädigt werden nur Einsätze, welche die Liegenschaftsverwaltung ausdrücklich anordnet. Die Aufsichtsentschädigungen der Hauswarte wird den Hallenbenützern weiterverrechnet, ausser es liegt ein Verzicht auf Kostenverrechnung vor.
- 3.6.4 Dem Hauswart, welcher Mieter der Hauswartewohnung an der Schulhausstrasse 23 in Moosseedorf ist, wird eine Pauschale für Läufe und Gänge ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit entschädigt (Öffnen und Schliessen von Schulräumen, Auskunfterteilung etc.).
- |  |                                   |     |        |
|--|-----------------------------------|-----|--------|
|  | monatliche Entschädigung pauschal | Fr. | 250.00 |
|--|-----------------------------------|-----|--------|

- 3.7 Winterdienst
- 3.7.1 Der Winterpikettendienst gilt vom 1. November bis 31 März. Je nach Wetter kann die Bauverwaltung den Winterdienst verlängern oder verkürzen. Während dieser Zeitperiode darf keine Feuerwehr oder ganztägiger Hauswartpikettendienst geleistet werden. Ein halbtägiger Hauswartpikettendienst ist hingegen gestattet und es werden beide Dienste vergütet.
- 3.7.2 Pikettentschädigung  
Pikettendienst (allzeit erreichbar) 21 Wochen à Fr. 62.00 Fr. 1'302.00
- 3.7.3 Überzeitentschädigung
- 3.7.3.1 Muss infolge Glatteisbildung, Schneefall oder anderen aussergewöhnlichen Umständen zwischen 20.00 und 06.00 Uhr, von Freitag, 20.00 bis Montag, 06.00 Uhr oder an allgemeinen Feiertagen ausgerückt werden, wird ein Überzeitzuschlag von 50% ausgerichtet.
- 3.7.3.2 Der Überzeitzuschlag wird an die geleisteten Stunden angerechnet und als Überzeit gutgeschrieben. Werden während des Winterdienstes über 120 Stunden Überzeit geleistet, werden die überzähligen Stunden Ende April ausbezahlt.
- 3.7.3.3 Das Werkhofpersonal erhält zweimal jährlich eine Garnitur Arbeitskleidung zur Verfügung gestellt.

#### 4. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütung

- 4.1 Tag- und Sitzungsgelder  
Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen
- |   |  |     |        |
|---|--|-----|--------|
| a | Ganztages-sitzung (ab 5 Stunden)         | Fr. | 150.00 |
| b | Halbtages-sitzung (min. 3 Stunden)       | Fr. | 75.00  |
| c | Abendsitzung                             | Fr. | 60.00  |
| d | Besprechungen, Begehungen, Kontrollen    |     |        |
|   | ca. 1 Stunde                             | Fr. | 25.00  |
|   | ca. 2 Stunden                            | Fr. | 60.00  |
| e | Teilnahme Verwaltungspersonal an Sitzung | Fr. | 75.00  |
- 4.2 Reisespesen  
Bahn-billet 2. Klasse oder 70 Rappen pro Autokilometer. Nach Möglichkeiten sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Spesen ausbezahlt.
- 4.3 Verpflegung
- 4.3.1 Entschädigung für eine Hauptmahlzeit (Art. 47 Abs. 1 GehV) Fr. 24.00
- 4.3.2 Entschädigung für zusätzliche Mahlzeiten (Art. 47 Abs. 2 GehV) Fr. 16.00
- 4.4 Besondere Aufträge  
Die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen Kommissionen (ohne Ratsmitglieder und Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziffer 4.1 abgegolten werden, eine Entschädigung gemäss Ziffer 2.1.
- 4.5 Kommissionen  
Ein allfälliges Jahresschlusssessen wird pro Kommission bis zur Höhe eines Sit-

zungsgeldes übernommen.

#### 4.6 Gemeinderat und Personal

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung (inkl. handwerklichem Personal) werden zusammen mit dem Gemeinderat zu einem Jahresabschlussessen zu Lasten der Gemeinde eingeladen.

### 5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1 Die Jahres- und Stundenentschädigungen werden in der Regel alle 4 Jahre (vor Legislaturbeginn) überprüft und allenfalls der Teuerung angepasst
- 5.2 In den festen Funktions- und Spesenentschädigungen sind alle dienstlichen Einrichtungen, die das Amt mit sich bringen kann, wie Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Telefongespräche, Abgeltung für private Büroinfrastruktur usw. enthalten.
- 5.3 Sämtliche Entschädigungen werden halbjährlich ausbezahlt. Sitzungsgelder und Spesen auf Ende des Kalenderjahres.
- 5.4 Alle Entschädigungen ab ChF 2'200.00 im Jahr sind AHV-beitragspflichtig und werden abgerechnet. Zusätzlich wird ein Lohnausweis erstellt.
- 5.5. Wenn keine Regelung vorliegt, gelten in jedem Falle die kantonalen Bestimmungen

### 6. **Pensionskasse, Unfallversicherung**

Prämienanteile	Arbeitgeber	Arbeitnehmer
9.1 <u>Pensionskasse</u>		
9.1.1 ordentliche Beiträge	55.6%	44.4%
9.1.2 Nachzahlungen	60%	40%
9.2 <u>Unfallversicherung und Krankentaggeld</u>		
Prämien Berufsunfallversicherung	100%	0%
Prämien Nichtberufsunfallversicherung NBU	66.66%	33.33%
Zusatzversicherung	66.66%	33.33%
Lohnfortzahlung 2. Jahr 80%-100%	0%	100%
Krankentaggeld	100%	0%

### 10. Inkrafttreten

Diese Änderungen in dieser Verordnung treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Besitzstand wird nicht gewährt.

**GENEHMIGUNG**

Die vorliegende Verordnung wurde vom Gemeinderat Moosseedorf an der Sitzung vom 11. Oktober 2010 genehmigt.

Moosseedorf, 11. Oktober 2010

**Gemeinderat Moosseedorf**

Peter Bill  
Gemeindepräsident



Peter Schöll  
Leiter Verwaltung

**PUBLIKATION**

Der Leiter Verwaltung hat das Inkrafttreten dieser Verordnung gemäss Art. 45 GV im Amtsanzeiger Fraubrunnen publiziert.

Moosseedorf, 11. Oktober 2010

**Gemeindeverwaltung Moosseedorf**

Peter Schöll  
Leiter Verwaltung

